



Deutsches Gründerinnen Forum e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsches Gründerinnen Forum e.V. "
2. Sitz des Vereins ist Berlin, die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die berufliche Bildung für Multiplikatorinnen (z.B. Unternehmensberaterinnen, Projektleiterinnen, Gleichstellungsbeauftragte, Expertinnen für Gründungsforschung und –beratung etc.) im Bereich Existenzgründung und Existenzsicherung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht

- durch regelmäßige Austauschtreffen (z. B. in Form von Fachvorträgen, Seminaren, Workshops o. Ä.), die mehrmals im Jahr stattfinden sowie
- die Durchführung von Fachveranstaltungen (z.B. Tagungen, Kongresse)

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
1. der §§ 51 ff. AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



4. Die Mitfrauen erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der gemeinnützigen Organisation „Terre des Femmes Deutschland e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts werden in dieser Satzung Mitfrauen bzw. Förderinnen genannt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person beantragen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen Mitfrauen und Förderinnen. Mitfrauen können auch juristische Personen sein, sie haben nur eine Stimme. In die Mitfrauenversammlung muss eine Vertreterin entsendet werden. Die Mitgliedschaft als Einzelperson ist Frauen vorbehalten.
Förderin kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein ideell und materiell unterstützt. Mitfrauen und Förderinnen werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt einer Mitfrau oder einer Förderin aus dem Verein ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzukündigen.

§5 Beiträge

Mitfrauen zahlen Beiträge entsprechend dem Beschluss der Mitfrauenversammlung. Der Jahresbeitrag wird auch für ein Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

Vereinsbeiträge können gestundet oder erlassen werden.

Nicht gezahlte Vereinsbeiträge führen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung zum Ausschluss.



§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitfrauenversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüferin

Ein Kuratorium kann gebildet werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Vorstandsfrauen. Je zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten den Verein außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitfrauenversammlung.
2. Die Mitfrauen des Vorstandes werden von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsfrauen anwesend ist. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand ruft Mitfrauenversammlungen ein, erstellt Haushaltspläne und Jahresberichte, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bestimmt über die Aufnahme von Mitfrauen und Förderinnen.
5. Bei Wahlen sind die Mitfrauen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Gewählt ist die Mitfrau, welche in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat.



§8 Die Mitfrauenversammlung

1. Die ordentliche Mitfrauenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Ordentliche und außerordentliche Mitfrauenversammlungen sind schriftlich durch Vorstandsfrauen einzuberufen. In dem Schreiben wird die Tagesordnung aufgeführt und es wird eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten.
Außerordentliche Mitfrauenversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder finden statt, wenn 20% der Mitfrauen unter Angabe von Zweck und Grund dies vom Vorstand schriftlich verlangen.
Über Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung entscheidet die Mitfrauenversammlung, hiervon sind Satzungsänderungen ausgenommen.
2. Jede Mitfrau (auch juristische Personen) hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann schriftlich auf eine andere Mitfrau übertragen werden. Dies erfolgt in Form einer Generalvollmacht oder Weisung, wie zu bestimmten Themen der Agenda der Versammlung entschieden werden soll. Eine Mitfrau darf nicht mehr als 2 schriftliche Vollmachten vertreten.
3. Die Mitfrauenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, wird von einer Mitfrau geleitet und ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsfrauen
 - Entgegennahme der Jahresgeschäftsberichte
 - Ausschluss einer Mitfrau aus wichtigem Grund
 - Festsetzung der Mitfrauenbeiträge
4. Die Mitfrauenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit rechtlich nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung sind schriftlich abzufassen. Jede Mitfrauenversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.



§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn dies vor der Mitfrauenversammlung schriftlich und fristgerecht angekündigt wurde.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitfrauen beschlossen werden.
3. Zur Aufhebung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitfrauen.

Berlin, 17. Mai 2003